



Beobachtungsrichtlinien für Schiedsrichterbeobachter des FSA

Hinweis: Im Nachfolgenden wird im Zuge der Lesbarkeit vom „Schiedsrichter“, „Beobachter“ oder „Verantwortlicher“ gesprochen. Gemeint sind damit Personen aller Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Beobachtungsrichtlinie gilt für die Schiedsrichterbeobachter, die im FSA eingestuft sind oder für Beobachtungen durch den FSA angesetzt werden.
- b. Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.
- c. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der Finanzordnung des FSA.
- d. Die Honorarrechnung hat binnen einer Woche nach der Beobachtung beim Verantwortlichen für das Beobachtungswesen vorzuliegen.

2. Einstufung

- a. Die Beobachter des FSA werden jährlich vor Beginn der Saison durch den Schiedsrichterausschuss des FSA eingestuft.
- b. Voraussetzung der Einstufung ist eine Teilnahme am DFB-, NOFV- oder FSA-Beobachterlehrgang. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Über Einzelfälle befindet der Schiedsrichterausschuss des FSA.
- c. Grundlage der Einstufung sind soziale Kompetenz, kommunikative Fähigkeiten, fachliche Qualifikation sowie Ansetzungsbereitschaft.
- d. Ein Anrecht auf Einstufung besteht nicht.
- e. Ein Anrecht auf Ansetzungen besteht nicht.
- f. Beobachter des FSA kann grundsätzlich nur sein, wer als aktiver Schiedsrichter innerhalb einer Spielklasse des FSA tätig war.
- g. Als Beobachter des FSA kann nur eingestuft werden, wer über das DfBnet ansetzbar ist.
- h. Beobachter können nicht in einer Spielklasse eingesetzt werden, in der eine Einstufung sowie ein Einsatz als Schiedsrichter erfolgte.
- i. Bei Verstößen gegen die Beobachtungsrichtlinien entscheidet der Schiedsrichterausschuss des FSA, entsprechend Schiedsrichterordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung des FSA, über mögliche Sanktionen.
- j. Eine Altersgrenze besteht nicht.

3. Ziele des Beobachtungswesens

- a. Beobachter sind unabhängige Gutachter der Schiedsrichterleistungen.
- b. Beobachter sind Unterstützer und ggf. Hilfe für die Unparteiischen.
- c. Leistungen der Angesetzten Schiedsrichter werden neutral bewertet.

4. Handlungsanweisungen für Beobachter

- a. Beobachter tragen rechtzeitig und eigenständig Freitermine im DFBnet ein.
- b. Die Ansetzung ist bis 48h vor Spielbeginn zu bestätigen.
- c. Kurzfristige Abmeldungen oder andere Besonderheiten sind umgehend dem Verantwortlichen für das Beobachtungswesen anzuzeigen.
- d. Beobachter sollen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichterteam vorstellig werden. Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn haben Beobachter die Kabine zu verlassen, um dem Schiedsrichterteam eine optimale Vorbereitung zu ermöglichen.
- e. In der kurzen Besprechung vor dem Spiel haben Beobachter den Ablauf mit dem Kollektiv abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass die Erstellung des elektronischen Spielberichtes Vorrang hat.
- f. Während des Spiels konzentrieren sich Beobachter auf die Leistung des SR-Teams.
Sie fertigen Aufzeichnungen zum Spiel an.
- g. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, dass zu beobachtende Kollektiv während der Spielzeit aufzusuchen.
Ausnahmen hiervon sind nur Situationen, in denen ein Spielabbruch bevorsteht (z.B. Ausschreitungen, Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter usw.)
- h. Beobachter sollen frühestens 15 Minuten nach Spielende die Schiedsrichterkabine betreten.
- i. Beobachter haben die Leistung des Schiedsrichterteams strukturiert und schwerpunktmäßig zu analysieren. Dabei ist dem Kollektiv ein objektives Leistungsfeedback zu geben. Bei der Benennung von Mängeln sind die Ursachen darzustellen und Lösungswege zu unterbreiten. Bei strittigen Situationen ist den Schiedsrichtern Gehör einzuräumen.
- j. Die Beobachtungsauswertung sollte ca. 15 Minuten, grundsätzlich, aber nicht länger als 20 Minuten dauern. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum überschritten werden. Die Dauer der Auswertung ist korrekt im BCB zu vermerken.
- k. Eine Note ist nicht zu nennen.
- l. Sollten Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten den Beobachter während der Auswertung mehrfach ins Wort fallen oder in unsportlicher Art und Weise auftreten, ist die Auswertung abzubrechen. Der Verantwortliche für Beobachtungswesen des FSA ist zu informieren.
- m. Bei spielrelevanten Einzelszenen (BCB Rubrik 1) kann öffentlich zugängliches Videomaterial zur Bewertung herangezogen werden. Dazu zählen auch Aufzeichnungssysteme der Vereine und Verbände (z.B. Veo-Cam, SportTotal TV). Private Aufzeichnungen sind nicht zugelassen.

Beobachter sind verpflichtet, in der Auswertung nach dem Spiel, eine Einsichtnahme des Videomaterials anzuzeigen. Außerdem ist der Verantwortliche für Beobachtungswesen noch vor Erstellung des BCB zu informieren.

In Streitfällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss des FSA über die Einordnung einer Szene. Sollte der Ausschuss eine Entscheidung treffen, ist diese in den BCB zu übernehmen. Es erfolgt eine gesonderte Kennzeichnung der Entscheidung.

Grundsätzlich ist eine Aufwertung von einer Note, bzw. eine Abwertung von zwei Noten je Spielszene und Kategorie möglich. Betreffende Schiedsrichter werden vor Freigabe des BCB informiert.

5. Hinweise zum Erstellen des Beobachtungs- und Coaching Bogens (BCB)

- a. Beobachter erstellen im DFBnet einen aussagekräftigen BCB auf der Grundlage der Beobachtungsrichtlinien des DFB.
- b. Der BCB ist essenzieller Bestandteil des Beobachtungsauftrages, Voraussetzung für die Honorierung und hat grundsätzlich innerhalb der folgenden drei Werktage zur Prüfung vorzuliegen. Verzögerungen sind dem Verantwortlichen für Beobachtungswesen unaufgefordert anzuzeigen.
- c. Der BCB entspricht der mündlichen Spielanalyse.
- d. Zur Bewertung herangezogene Bild- und Tonaufnahmen sind anzugeben und auf Anfrage dem Schiedsrichterausschuss zur Verfügung zu stellen.
- e. Stärken und Schwächen einer Spielleitung sind mit Beispielen zu konkretisieren.
- f. Auf- bzw. Abwertungen sind unter Angabe von Spielminute und Situation zu begründen.
- g. Bei falscher Bewertung oder nach Entscheidung des Schiedsrichterausschusses, ist der BCB zu korrigieren.
- h. Die Freigabe des BCB schließt die Beobachtung ab.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Leitlinien für das Beobachtungswesen im FSA“ vom 15.08.2020 außer Kraft.